

# Strafauer Zeitung.

Nro. 202.

Samstag, den 5. September.

1857.

Die „Strafauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer vier-spaltigen Petitzelle bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stempelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übermittelt für die „Strafauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358.) Zusendungen werden franco erbeten.

## Amtlicher Theil.

Nr. 5843 prae.

Zu Gunsten der durch eine Feuersbrunst betroffenen Bewohner des Marktflecken Mielec sind nachträglich folgende milde Gaben eingegangen:

1. Bei der k. k. Statthalterei in Prag . . . .	3 fl. 24 kr.
2. Beim k. k. Bezirksamt in Alt-Sandec . . . .	10 " "
3. " " " Dabrowa . . . .	1 " 20 "
4. " " " Kolbuszow . . . .	1 " 12 "
5. " " " Ebreichsdorf . . . .	11 " 23 "

zusammen in EM. 27 fl. 19 kr.

Hiezu der bereits veröffentlichte

Betrag von . . . . 6842 fl. 30 $\frac{1}{10}$  kr. EM.

Im Ganzen . . . . 6869 fl. 49 $\frac{1}{10}$  kr. EM.

Diese wohltätigen Spenden werden mit dem Ausdruck des wärmsten Dankes und mit dem Bemerkern zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben ihrer Bestimmung zugeführt wurden.

Vom k. k. Landespräsidium.

Krakau, den 3. September 1857.

reits um mehr als vierthalbhunderttausend Thaler mehr bezahlt werden müssen, als dies eigentlich hätte geschehen sollen. Er verlangt, daß die Versammlung sich dahin ausspreche, daß Dänemark diese Summe zurückzuersehe.

Der ministerielle „Globe“ stellt bestimmt in Abrede, daß die Pforte auf das Begehrn der engl. Regierung, den Truppenmarsch über die Landenge von Suez zu gestatten, abschlägig entschieden habe.

In London ist neuerdings das Gericht stark verbreitet, daß Vernon Smith (bisheriger Präsident des indischen Amtes), über dessen Unfähigkeit man so ziemlich einig ist, aus dem Gabinete scheiden wird.

Als Nachfolger des Herrn Vernon Smith werden Sir James Graham und Hr. Sidney Herbert genannt. Sir Graham hatte noch in jüngster Zeit die Politik Lord Palmerston's heftigstes Tadel unterzogen, seine Ernennung ist daher zweifelhaft.

Dem General Capiaumont in Gent ist von der Regierung eine glänzende und unerwartete Genugthuung zu Theil geworden. Der heutige Moniteur, schreibt man der „N. Pr. Ztg.“ aus Brüssel vom 2. d. d. für die Liberalen eine Überraschung gebracht haben, für welche dieselben nicht ermangeln werden, sich dankbar zu zeigen. Vielleicht werfen sie nun Herrn de Decker selbst die Fesseln mit Fünffrankenthalern ein?!

General Capiaumont hatte sich bekanntlich den Bönen der Liberalen zugezogen, weil er in der Stadt Gent

sich nicht ihren Wünschen fügte. Der Genter Gemeinderath hatte sich nun unterstanden durch Gemeindebeschluss das Benehmen des Generals Capiaumont zu tadeln, und die Regierung aufzufordern ihm ebenfalls ihre Missbilligung auszusprechen.

Seit gewissen Vorfallen sind nun die Liberalen hier sehr gewohnt, daß man die Dinge mit ihnen nicht mehr discutirt, sondern ihnen nachgibt; sie können sich also die komische Wuth der guten Leute denken, als sie heute im Moniteur einen Bericht der Minister an den König fanden, in dem der General Capiaumont bei seinem Recht geschützt wird, ihnen selbst aber sehr unangenehme Dinge gesagt werden. Auf den Bericht der Minister folgt dann eine Königliche Ordonnanz, in welcher jedes Verfahren des Genter Gemeinderaths für nichtig erklärt wird. Die liberalen Blätter scheinen ganz verdutzt zu sein, die „Independent“ die alte Wächterin, selbst weiß nichts weiter zu sagen, als: wartet nur, morgen oder übermorgen werde ich mich tüchtig loslassen!

Die Haltung der Frankfurter Blätter in der Donau für Stenthümerfrage hatte das Missfallen der französischen Gesandtschaft in einem so hohen Grade erregt, daß dieselbe bei der Polizei Beschwerde führen zu müssen glaubte, insbesondere gegen das Journal „Deutschland“ und die „Frankf. Post-Ztg.“ Die Polizei hat jedoch diesmal ihren Standpunkt richtig erkannt und einfach erklärt, wie nach dem Frankfurter Pressgesetz auch nicht die geringste Veranlassung vorliege, gegen die genannten Blätter einzuschreiten; fühe sich die Gesandtschaft wirklich durch gewisse Artikel derselben verlegt, so möge sie den Weg Rechts betreten. Dem Herzog von Grammont, zukünftigen Ge-

sandten Frankreichs am päpstlichen Stuhle, gibt, wie man der „N. Pr. Ztg.“ aus Turin berichtet, die dortige Presse die allerliebsten Lehren mit auf den Weg.

„Das eine Blatt,“ so sagt der Correspondent der genannten Zeitung, „ermahnt ihn, die Bügel der Civilregierung allein in die Hand zu nehmen, wie der französische General die Militärverwaltung auch allein in Händen habe; ein anderes begnügt sich damit, ihn zu ermahnen, den Widerspannigen und Oppositionsmännern im römischen Staat auf eine energische Weise Vorschub und Unterstützung zu gewähren — kurz nach der Meinung dieser Reformer sollte der Herzog von Grammont, um den österreichischen Einfluss in Rom

zu brechen, seine Handlungsweise und sein Auftreten daselbst nach Cavour'schen Schablonen formen. Es hätten solche Ergüsse keinen Werth, ständen sie eben nicht in den vielgelesenen ministeriellen Journals. Dies allein gibt ihnen Bedeutung und erlaubt zu gleicher Zeit auch einen Blick hinter die Regierungscouïssen.“ Der Herzog soll übrigens nach einer Versicherung der „Ind. belge“ gegenwärtig beschäftigt sein, eine Annäherung zwischen dem heiligen Stuhle und dem Gabinete von Turin anzubahnen.

Das „Giorn. di Roma“ vom 27. August veröffentlicht den lateinischen Text des zwischen dem heiligen Stuhle und der k. württembergischen Regierung abgeschlossenen Concordats.

Die Beilegung des aus Anlaß der letzten Ereignisse in Italien entstandenen Conflictes zwischen Sarдинien und Neapel ist, wie jetzt auch der „Nord“ meldet, auf Grund wachselfeitiger Zugeständnisse erfolgt. Die Passagiere der „Cagliari“ sind mit Ausnahme eines einzigen, über dessen Identität Zweifel obwalten, auf freien Fuß gesetzt und lesterer wie die gesammte Equipage des Dampfers vor den Gerichtshof zu Salerno verwiesen, welcher am 7. d. zusammentreten wird, um sein Urtheil zu füllen. Dagegen hat die sardinische Regierung sich zur Ergriffung gewisser Sicherheitsmaßregeln gegen neapolitanische Flüchtlinge herbeigefasst.

Wie die „N. Pr. Ztg.“ hört, ist jetzt festgestellt, daß auch bei Koblenz eine feste Brücke über den Rhein gebaut wird und zwar oberhalb der jetzigen Schiffbrücke.

Zur Zurückgabe Herats bringt das „Pays“ folgende aufklärende Note:

Ein ausländisches Journal, das von den Angelegenheiten Persiens spricht, behauptet, daß die Stadt Herat von den Truppen des Schah's noch nicht geräumt worden sei, weil Mirab Mirza sich weigert, die Stadt zu übergeben. Wir können diesen materiellen Verthume aus bester Quelle widerstreichen. Der Serdar Mirza hat niemals gesagt, er weigere sich Herat zurückzugeben, er hat bloß gesagt, was alle Welt in Teheran weiß, daß der Afschanchef, dem die Stadt übergeben werden soll, nicht in der Lage gewesen sei, dieselbe zu übernehmen. In Folge eines Kampfes, der zwischen den vorzüglichsten Stämmen des Afghanistan ausgebrochen war, sah dieser Chef sich in Kandahar während mehrerer Monate bedenklich kompromittirt. Diese Thatsachen waren dem Englischen General Jacobs, der die englischen Truppen in Afghanistan befehligt, vollkommen bekannt. Nach den jüngsten Angaben hatte die Situation sich merklich geändert, eine Ausgleichung hat den Kampfe der verschiedenen Stämme ein Ende gemacht und die Wiedergabe von Herat wird den aus Teheran abgesandten Befehlen gemäß erfolgen.

Das Pays widerlegt die Nachricht der New-York Times, der zufolge das americanische Geschwader sich der Insel Formosa als Garantie für die Verluste befreit hätten, welche die Americaner bei den letzten Ereignissen von Kanton erlitten haben. Ihm zufolge ist die Nachricht grundfalsch. Abgesehen davon, daß die Americaner in China keine genügenden Streitkräfte haben, um sich einer so wichtigen Besitzung zu bemächtigen, haben sie auch niemals die Absicht gehabt, dieses zu thun. Nach den letzten Nachrichten (10. Juli) befanden sich zwei americanische Schiffe in Hongkong, eines vor Canton und das andere vor Shanghai.

Der „Newyork-Herald“ thut eines Gerüchtes Erwähnung, welchem zufolge England in den Vereinigten Staaten Truppen für Indien werben ließe. Es sagt, er halte dasselbe nicht für begründet; wäre aber wirklich etwas Wahres an der Sache, so würde darin kein Gesetzesbruch liegen.

Nach Berichten aus Mexico, die über New-York eingegangen sind, ist der amerikanische Vice-Konsul in Mazatlan ins Gefängnis geworfen worden, weil er gegen den von den Gerichten angeordneten Verkauf eines Schiffes protest eingelagert hatte.

■ Wien, 3. Septbr. Es ist in sehr bestimmten Ausdrücken der österreichischen Diplomatie der Vorwurf gemacht worden, daß sie, gemeinschaftlich mit den englischen, die Unnullierung der Wahlen in der Moldau, selbst nach dem Compromiß von Osborne, verzögert habe. Nichts kann ungerechter sein. Fürs erste war die Verständigung zu Osborne-House eine nicht complete, da sie nur zwischen Frankreich und Großbritannien stattfand; Österreich ist ihr erst später beigetreten, und zwar auf Einladung Großbritanniens, der später eine sehr verbindliche Einladung Frankreichs folgte und auf die Verlegenheiten hinwies, welche aus einer Refuse des kaiserl. Cabinets speziell für Frankreich hervorgerufen könnten. Österreich gab seine Zustimmung, natürlich haben sowohl der k. k. Intendantus Baron Prokesch-Osten, als der britische Gesandte Lord Redcliffe ihre einschlägigen Instructionen seitens ihrer Höfe erst dann, aber auch dann ohne den geringsten Aufschub erhalten, als die Sache abgemacht war. Als nun die Repräsentanten Österreichs und Englands in Konstantinopel sofort nach Einnahmen der Aufträge ihrer resp. Regierungen dem Pfortenministerium die geeigneten Mittheilungen machten, erklärte dieses, gutem Vernehmen nach: es nehme Act von diesen Erklärungen, könne aber nicht annehmen, daß schon jetzt eine übereinstimmende Meinungsäußerung der sechs Mächte vorliege, es erwarte vielmehr eine solche und werde dann erst über die Wahlfrage Beschluß fassen. Man kann das der Pforte nicht verargen, sie hatte erst in jüngster Zeit über das Einverständnis der Mächte vorangegangene Erfahrungen gemacht, sie möchte besorgen, daß die Repräsentanten der anderen vier Mächte am Ende mit den Erklärungen Österreichs und Englands abermals unzufrieden sein könnten und wollte keinen Schritt thun, den sie, zum größten Schaden ihres oberherrlichen Ansehens, vielleicht zum zweitenmal wieder zurückthun müßte.

## Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 5. September.

Aus Thehoe wird uns mitgetheilt, daß der Beauftragte-Entwurf am 31. v. M. beendet und dem Druck übergeben worden ist. Er enthält im Wesentlichen nur eine Ablehnung der Regierungsvorlage, ohne Gegen-Vorschläge zu machen.

Am Schlusse der fünften Sitzung der holsteinischen Stände am 31. v. M. hat der Abgeordnete Weyneken, Gerichtshalter aus Lützenburg, einen Antrag eingebracht, der von hoher Bedeutung ist. Weyneken's Antrag läuft darauf hinaus, klar und deutlich zu zeigen, wie der einzelne Landesteil Holstein zum dänischen Gesamtstaat sich verhält. Er stellte seine Privat-Proposition dahin, daß in den Jahren 1855/56 von Holstein zur Gesamtstaatskasse be-

## Feuilleton.

Ladislaus Maghars letzte Reisen in Südafrika.

Wir haben kürzlich erst angezeigt, daß Nachrichten von dem ungarischen Reisenden nach Europa gelangt sind. Petermanns Geogr. Mittheil. (Heft 4 und 5) bringen jetzt seine brieflichen Mittheilungen. Er schreibt seinem Vater unter Anderem: „Auf deine Fragen über meine häuslichen Verhältnisse bemerke ich, daß von meinen fünf Kindern, die ich hatte, nur noch zwei am Leben sind; das älteste ist 3½ Jahre alt, befindet sich jetzt in Yah-Quilem und heißt Gonga. Diesen Namen bestimmate ich dazu, in Europa erzogen zu werden, damit er einst als Enkel des Fürsten von Bihać würdig auftreten könne. Hier ist die Bielweiberei gebräuchlich, doch nenne ich nur eine meine Frau, nämlich die gutherzige Tochter des genesenen Fürsten von Bihać, genannt Ina-Kulla-Dzoro. Da ich schon vor drei Jahren mein Weib und die Sklavinen von meiner Reise zurückgeschickt habe, so habe ich wenig Nachrichten von Ihnen erhalten, und konnte auch weder mein Weib noch meine Kinder in irgend etwas unterrichten.“

Wir empfangen auch genaueres über seine ältern Reisen. Im Jahre 1848 war er von Umbria (S. 5)

Br.) an der Küste bis zum Congo hinaufgegangen, dessen Ufer er sehr lebendig schildert. „Als ich die Punta de Padrao (6° 7' s. Br. und 12° 12' öst. L. von Greenw.) , welche das südliche Ufer der Baire-Mündung bildet, umschiffte, breitete sich vor meinen Augen ein herrliches Panorama aus: der mächtige Strom erscheint hier in all seiner Schönheit. Durch seine sechs Seemeile breite Mündung ergiebt er sein gelbes, trübes Wasser mit solcher Gewalt in das Meer, daß er seine Farbe und seinen süßen Geschmack noch drei Seemeilen weit im Meere behält. Die beiden Ufer des Riesenstromes bedecken dichte, hohe Waldbüschungen, und auf dem nordwestlich sich erhebenden hohen Ufer erblickt man die Neger-Dörfer Kabenda und Mandavia. Die Schnelligkeit des Flusses beträgt gewöhnlich sechs bis sieben Seemeilen auf die Stunde; deshalb kann man denselben stromaufwärts nur bei günstigem Winde und hoher See befahren. Die Fluth der See ist im Flusse noch in einer Entfernung von 150 Seemeilen bemerkbar.“

Über die Bewohner der Congo-Ufer in der Nähe von Punta da Penha, einer großen Factorei der Selzenträger, äußert Ladislaus: „Die in diesem Flussdelta wohnenden Eingeborenen gehören zu dem Kambunda-Stamm, stehen unter mehreren Häuptlingen (Manz-Mufuque), und bilden eine Art aristokratischer Republik, in welcher die privilegierte Kaste eine weiße, aus den Wurzeln einer smilaxartigen Pflanze gefertigte feh-

schöne Mütze als Abzeichen trägt. Diese Volkschaften sind entschiedene Feinde der südlich vom Flusse wohnenden Mu-sorongo. Beide Geschlechter haben einen starken, großen und schönen Körperbau, und verwenden große Sorgfalt auf ihre Kleider, die immer aus verschiedenfarbigem europäischen Baumwollzeug verfertigt sind, welches sie von den Slavenhändlern eintauschen. Die Frauen schmücken sich auch mit lebhaften Farben mit solcher Gewalt in das Meer, daß er seine Farbe und seinen süßen Geschmack noch drei Seemeilen auf verschiedenen Größen, sowie auch mit Arm- und Fußringen von Messing. Ihre Sprache ist ein Dialect der Tongosprache, sie besitzen keine Literatur, sind aber aufs fallend geschickter als die andern südafrikanischen Stämme. Besonders sind sie gewandte Seeleute und besitzen viel Geschicklichkeit im Schiffsbau, und zwar ohne geeignete Werkzeuge zu haben. Schon manche von ihnen gebaute Schiffe sind mit 400 bis 500 Slaven beladen nach Brasilien und den Antillen abgegangen. Ihr Boden bringt viel Mais, Mandioca, Mandubi, Cabak, Bohnen und andere Gemüse hervor, auch besitzen sie Schafe, Ziegen und Schweine; von Geflügel bemerkte ich bei ihnen nur Hühner; das Pferd und das Kind sind hier unbekannt. Ihre Religion ist ein sehr beschränkter Polytheismus; Priester haben sie nicht, aber desto mehr Wahrsager, die sie für die Deutung ihrer abergläubischen Gebräuche sehr gut bezahlt. Ihre Todten begraben sie je nach dem Range des Gestorbenen früher oder später, einen Häuptling (Mufuque)

ost erst nach Verlauf eines Jahres, während welcher Zeit sie den unter freiem Himmel ausgesetzt Leichnam, der in Verbewegung übergeht, fortwährend mit neuen Kleidungsstücken bedeckt, bis sie ihn endlich in ein weites Grab versenken; Menschen aber opfern sie nicht auf seinem Grabe. Nach der Beerdigung erkundigen sich die Verwandten des Gestorbenen, nach der allgemeinen Sitte der südafrikanischen Völker, bei den Wahrsagern, wer der Urheber des Todes sei. Die Haupthandelsartikel sind Slaven und Palmöl; der Handel wird immer durch Tausch vermittelt, und das Geld ist bei ihnen unbekannt.“ Am 5. Junius nähere er sich dem großen Slavenmarkt Boma. Die Scenerie am Congo änderte sich hier etwas. „Wegen der vielen Sandbänke konnte ich nur mit Mühe weiter kommen, aber die Gegend war sehr freundlich und ich konnte mich an dem Anblick derselben nicht satt sehen. Die aufsteigenden Seeufers werden nicht mehr von den gelbgrünen Mangelbäumen allein bedekt, sondern es zeigen sich verschiedene Arten von Bäumen, die in grünen und kleinen getrennten Waldgruppen mit den gegenüberliegenden hohen, schlanken Palmen der Insel einen schönen Contrast bilden. Es waren viele hindern und herabhängende Käthe zu sehen, die mit ihren Segeln von seinem Binsengeschlechte mit Peileschnüren dahinstoßen. Die im Flusshäufig schwimmenden Flusspferde steckten oft ihre Köpfe hoch aus dem Wasser, stießen in der Nähe meines Kahn aus ihrer Nase mit großer

Es blieb also nichts übrig, als die von ihr gewünschte nochmalige „übereinstimmende Mittheilung der sechs Mächte“ zu veranlassen, und ehe diese zu Stande kam, ging allerdings einige Zeit vorüber, allein Österreich und England, Baron Prokesch und Lord Redcliffe sind unschuldig an dem Aufschub. Der wesentliche Inhalt der österreichischen Zustimmung zum Compromis von Osborne ist übrigens folgender: Österreich wird, gleich den anderen fünf Mächten, dem Sultan zu Neuwahlen in der Moldau ratzen. Es hält jedoch die Gründe, aus welchen vier Mächte die Annulierung der Wahlen vom 19. Juli wünschenswerth fanden, nicht für richtig und erklärt dies ausdrücklich. Es verwarf sich ferner gegen jedes Präjudiz zu Gunsten der Union, das aus diesem seinem Acte des Beitratts und aus der Annulierung gefolgt werden könnte. Man sieht daraus, so wie aus der Dringlichkeit der französischen Einladung zum Beitreit, wie weit entfernt davon die Situation ist, die Triumphlieder der französischen Presse über den Sieg der Pariser und über die Niederlage der Wiener Politik zu motivieren.

### Österreichische Monarchie.

**Wien,** 4. Septmb. [Reise Sr. Majest. d. Kaiser in Ungarn.] Aus Kaschau, 2. Septmb. wird gemeldet: Gestern war die Stadt wiederholt beleuchtet. Heute besuchten Se. k. k. Apostol. Majestät das fünf Meilen von hier entfernte Prämonstratenser-Stift Kaszo, wohnten daselbst dem feierlichen Te Deum und Segen, dann einem von unabsehbaren Massen sehr belebten Volksfeste bei, gelangten hierauf in Begleitung stattlicher Reiterschaaren gegen 2 Uhr zurück und beglückten die Industrie-Ausstellung des Verwaltungsgebietes mit einem längeren Besuch. Die Bürgerschaft brachte Abends Sr. k. k. Majestät einen glänzenden Fackelzug.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung dd. Leutschau 29. v. M. zwei im dortigen Strafhouse befindlichen minder gravirten Sträflingen und mit Allerhöchster Entschließung dd. Eperies 30. v. M. einem im dortigen Strafhouse befindlichen minder gravirten Sträflinge die Strafe ganz aus Gnade nachzusehen geruht.

Aus Innsbruck, 31. August, wird der A. A. Z. geschrieben. Ueber die glückliche Ankunft und den ausgezeichneten Empfang der ausgewanderten Tiroler in Peru wurden hierlands unlängst die günstigsten Gerüchte verbreitet. Dass dieselben jedoch leider jeden Grundes entbehren, geht aus dem nunmehr hier eingetroffenen Schreiben des Damian Schlüß hervor, welcher unterm 10. Juli aus Peru meldet, dass die erwarteten Tiroler bis zu jenem Tage (dem hundertundzweiten seit ihrer Abfahrt von Antwerpen) in Peru noch nicht angekommen seien.

Der Gemeinderath von Benedig hat beschlossen, dass zu Ehren der Unwesenheit des erzbischöflichen Chepaars in der Lagunenstadt am nächsten Samstag der Erzherzogin Charlotte die Summe von 6000ire an 12 arme Mädchen als Ausstattungen nach der Wahl des Podesta vertheilt werden sollen.

Ueber die Vorstellung des k. k. Offizier-Corps während der Unwesenheit Sr. Heiligkeit des Papstes in Bologna enthält ein Privatschreiben von einem k. k. Offizier Folgendes: Nach Ertheilung des h. Segens sprach der Papst von Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph. Er sagte, dass er dem Kaiser zu sehr großem Danke verpflichtet, den er nur dadurch abtragen könne, dass er jeden Tag für ihn, die kaiserliche Familie u. s. w., alle Katholiken des Reiches zu Gott bete. Auch der Kaiserl. österr. Armee, die im Jahre des Unheiles den päpstlichen Stuhl geschützt, erwähnte der Papst dankend. Nach dieser Ansprache erfolgte wieder der heil. Segen und der Handkuss. Die Erscheinung Sr. Heiligkeit war ehrfurchtgebend; er empfing die Offiziere stehend, war mit einem weißen Talar angezogen, das Haupt mit einem weißen Käppchen bedeckt. Er ist von mittlerer Größe, etwas corpulent, sein Haar ist weiß und auf seinem Gesichte thront Ruhe mit Würde gepaart. Seine Rede ist fließend und zugleich einfach, ungeschmückt und zum Herzen greifend.

### Frankreich.

**Paris,** 1. September. Der „Moniteur“ bringt heute die Rede, welche der Minister des Innern bei der Einweihung des vincenner Asyls für Arbeiter-

Reconvalescenten gehalten hat. Diese am 8. Mai 1855 decretierte und in zwei Jahren vollendete Wohlthätigkeits-Anstalt wurde, wie bereits gemeldet, durch den Cardinal Morlot kirchlich eingeweiht. Nach dem Te Deum bestieg Herr Billault die im Hintergrunde des Saales errichtete Estrade und begann mit Hinweisung auf die Einweihung des Louvre eine Parallele zwischen dem „Palast der französischen Souverainität, dem Heiligthum der Künste, dem glänzenden Wahrzeichen unserer Civilisation und „dem glänzenden Zeugnisse einer fortwährenden Beschäftigung mit den Leiden des Armen;“ „dort in fünf Jahren der monarchische Bau vollbracht, den zwanzig Regierungszeiten nicht beenden konnten, hier in zwei Jahren die Verwirklichung einer dem Arbeiter vergebens von den revolutionären Utopisten versprochenen Wohlthat.“ Zwischen diesen beiden Thatsachen herrsche zugleich ein Gegensatz und eine Gleichmäßigkeit, fuhr der Minister fort, und in beiden werde der Charakter der jetzigen Regierung trefflich ausgedrückt. Nach einem Dithyrambus auf die Großthaten des zweiten Kaiserreichs spielte der Minister des Innern auf die letzten Wahlen an und fuhr fort:

viele verständige Leute hätten gesagt, „dass so viele Wohlthaten mit Undankbarkeit vergolten worden seien,“ und allerding schienen die Arbeiter nicht genügend begriffen zu haben, wie sehr es ihr eigener Vortheil sei, unter einer starken und festbegrundeten Regierung zu leben, da unter schwachen und angefochtenen Gewalten das Vertrauen schwinde, der Credit versiege, die Arbeit stocke und nur das Elend Fortschritte mache. Aber was auch geschehen möge, der Kaiser werde nichts desto weniger sein Werk der Wohlthätigkeit fortführen. Schließlich wies der Minister auf den Trost hin, dass die „Nachwelt noch besser als wir die Gefamnitheit der vom Kaiser Napoleon III. zum Ruhme und Wohlgehen seines Landes ausgeführten Großthaten würdigen werde; möchte jedoch auch diese neue Anstalt von den Arbeitern gerecht gewürdig werden! Möchten sie durch Anhänglichkeit und Dankbarkeit alle die Wohlthaten vergelten, welche die väterliche Fürsorge des Kaisers fort und fort für sie ersinn und ausführt!“ Das Recovalescenten-Stift ist zur Aufnahme von 500 Arbeitern bestimmt, welche von Krankheit genesen, aber noch nicht im Stande sind, wieder an die Arbeit zu gehen. Die Kosten werden durch verschiedenartige Mittel bestritten werden. Zunächst hat der Kaiser befohlen, dass von den 10 Millionen, welche für die Einrichtung von Arbeiterwohnungen bestimmt sind, zwei und eine halbe Million zur Unterhaltung des Asyls benutzt werden; dann soll von allen öffentlichen Arbeiten im Seine-Departement I p. C. zu Gunsten desselben erhoben werden; endlich hat man berechnet, dass es an Beiträgen und Abonnements von Seiten der Gesellschaften der gegenseitigen Unterstützung, der Fabrikherren, der Industriellen u. s. nicht fehlen wird. — Der Kaiser der Franzosen, so wird auf dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten versichert, soll nun doch eine Zusammenkunft mit dem Czaren in Darmstadt haben. Dieselbe ist auf den 18. d. M. festgesetzt. Gleich nach dieser Zusammenkunft wird der Kaiser in das Lager von Chalons zurückkehren, um daselbst den Prinzen Albert mit mehreren seiner Söhne zu empfangen. Diese werden auf der königlichen Yacht „Albert und Victoria“ nach Havre und von dort per Eisenbahn ins Lager gehen. Der Kaiser hat die Marchalle Bosquet, Peillier, Canrobert und Baraguay d' Hilliers eingeladen, ihn im Lager zu besuchen. Die Kaiserin wird gegen die Mitte dieses Monats im Lager erwarten. — Dem Vernehmen nach hat der Kaiser diesen Morgen das Lager von Chalons verlassen und wird dort erst nächsten Samstag zurück erwarten. Die offizielle Eröffnung des Lagers findet erst nächsten Sonntag statt. Der Bischof von Chalons wird dasselbe feierlich einsegeln. Das Lager und die Umgegend bieten ein höchst bewegtes Leben dar. Außer dem Kaiser, dem General-Major und den Eingeladenen wohnen die übrigen Bewohner des Lagers unter Zelten. Nächstes Jahr werden erst feste Baracken errichtet werden. In dem Präfector-Hotel von Chalons sind Appartements hergerichtet; dort soll die Kaiserin gegen den 15. September empfangen werden. Eine große Anzahl fremder Offiziere befindet sich in Chalons. Dieselben haben die Erlaubnis erhalten, den Manövern beizuhören. Die Eisenbahn von Chalons nach dem Lager soll vom 5. bis 10. September eröffnet werden. Der Empfang des Kaisers am letzten Samstag war ein sehr feierlicher,

Gesichtskreis sehr beschränkt hatten. Auch die Temperatur war hier viel niedriger, denn das Thermometer zeigte nie mehr als 27° bis 29° R., während es bei Punta da Lenha auf 33° bis 35° R. steigt.

Die Einwohner gehören zum Congo-Stamm und stehen unter einem König Mani-Boma, der dem König von Congo jährlich Tribut zahlt, sonst aber unabhängig ist. Die Eingeborenen sind im allgemeinen von kleiner Statur, aber wohlgebaut, geschickt und freundlich gegen die Fremden. Ihre Gewohnheiten und Lebensart stimmen mit denen der Congovölker überein. Nur werden die mannabare Mädchen an einem besonderen Ort unter der Aufsicht einiger alten Weiber gehalten, wo sie neben einigen nützlichen Dingen auch manches Unnütze lernen, nackt einzugehen und ihren Körper mit Tukula roth malen, weshalb auch ihr Aufenthaltsort Kubata an tukuka (rothes Haus) heißt. Wer nun eine Braut heim holen will, wählt sich unter Vermittelung der alten Weiber gegen eine bestimmte Bezahlung von den dort befindlichen Mädchen eine aus, jedoch mit ihrer Zustimmung, und führt sie heim. Nach zwei Tagen, wenn sie sich wechselseitig gefallen, zahlt er ihren Anverwandten je nach ihrer Güte und Schönheit einen höheren oder geringeren Preis; dann führt er sie auch seinen übrigen Frauen zu, und sie ist von nun an sein Eigentum.

In den mit sanften Hügeln abwechselnden Thälern giebt es häufig Quellen, die Abhänge sind mit verschiedenen Pflanzen bebaut, auf den entblößten Gipfeln der Hügel sieht man im Schatten der hohen Imbunderobäume die runden Hütten der Ortschaften. Ich fand diese offene Landschaft um so angenehmer, als bisher die dichten Waldungen den

und am Sonntag fand eine Art Revue en famille statt, da bekanntlich das Lager noch nicht officiel eröffnet worden ist. Was die Manöver anbelangt, so verfügt man, dass der Kaiser ein neues Manöver-System einstudiren lassen wolle, welches darin besteht, die Bewegungen aller drei Waffengattungen unter ein und dasselbe Commando zu stellen. Dieses System soll eine wichtige Modification für die verschiedenen Linien-Evolutionen enthalten und das Studium der großen Bewegungen sehr vereinfachen.

Die französische Flotte unter dem Befehle des Admirals Trehouart hat sich von Corsica nach Tunis gewandt, weil die französische Regierung mit den vom Bey getroffenen Maßregeln gegen die Urheber der jüngsten Pöbel-Gewaltthätigkeit nicht zufrieden ist. Man verlangt eine energischer Bestrafung. — Die Censur widerseht sich der Wiederaufführung des Glöckners von Notre Dame (in der Porte St. Martin), eines Melodramas, das dem bekannten Romane von Victor Hugo entlehnt ist. — Feruk Khan wird nächst am 24. d. in Chaur de Fonds stattgehabten Beprüfung mit denen der Montagnards beantragt, dem Großen Rath, welche blos die neuenburgische Bevölkerung zur Grundlage nimmt, fest. Die Schwierigkeit der Vereinbarung liegt auch hier, wie fast überall, im Eisenbahnteresse. Die Montagnards streben nach einer Stimmenmehrheit zu Gunsten der Jurabahn, die ohne jene die Staatsunterstützung verlieren würde. Damit hängt denn auch die Existenz der gegenwärtigen Regierung zusammen. Man begreift also den gegenseitigen Eifer. Die Independants kamen einen Schritt entgegen, indem ihre Abgeordneten bei einer

am 24. d. in Chaur de Fonds stattgehabten Beprüfung mit denen der Montagnards beantragt, dem Großen Rath, welche blos die neuenburgische Bevölkerung zur Grundlage nimmt, fest. Die Schwierigkeit der Vereinbarung liegt auch hier, wie fast überall, im Eisenbahnteresse. Die Montagnards streben nach einer Stimmenmehrheit zu Gunsten der Jurabahn, die ohne jene die Staatsunterstützung verlieren würde. Damit hängt denn auch die Existenz der gegenwärtigen Regierung zusammen. Man begreift also den gegenseitigen Eifer. Die Independants kamen einen Schritt entgegen, indem ihre Abgeordneten bei einer am 24. d. in Chaur de Fonds stattgehabten Beprüfung mit denen der Montagnards beantragt, dem Großen Rath in nächster Sitzung ein der niedergelassenen schweizerischen Bevölkerung günstiges Decret vorzulegen, in dem Sinne nämlich, dass die Basis nicht nach der Seelenzahl, sondern nach der wahlfähigen Bevölkerung, ohne jede Rücksicht, berechnet und dieses Decret dann dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden solle. Die Montagnards aber glaubten es schon als eine Concession betrachten zu dürfen, wenn sie nur auf der schweizerischen und neuenburgischen Bevölkerung, statt auf der Totalbevölkerung beharrten; und so scheiterte denn der übrigens in würdigem Ernst, wie es heißt, verhandelte Verständigungsversuch. Der neueste von La Chaur de Fonds ausgehende Vorschlag ist nun ein vom Großen Rath zu beschließender Anhang zu dem Wahlgesetz vom Jahre 1852, der aber für's erste keine Chancen hat, weil die Mehrheit des Großen Raths der Ansicht der Independants bestimmt. Hauptfach scheint uns immerhin zu sein, dass die Montagnards bereits jetzt über die bestehende Verfassung, die sie doch selbst gemacht haben, hinausgehen wollen, während dies erst Sache der beabsichtigten Revision sein müsste.

### Spanien.

Die letzten Nachrichten aus Madrid beharren dabei, die Stellung des Marschalls Narvaez als äußerst gefährdet zu bezeichnen. Intrigen aller Art sollen gegenwärtig thätiger sein als sie es seit Langem gewesen. Derartige Nachrichten wiederholten sich übrigens bereits so oft, ohne dass die That dem Worte gefolgt wäre, dass wohl auch diesmal die Erfüllung der von den Freunden des Marschalls gelegten Befürchtungen kaum in nächster Zukunft zu gewartigen sein wird.

Dem Kriegsminister ist ein Credit von 206,558 Realen eröffnet worden, um das rückständige Gehalt des Infanten Don Enriques, Chefs der spanischen Flotte vom 8. März 1848 bis 12. April 1856, während welcher Zeit der Infant von seinem Posten suspendirt war, zu bezahlen. In Folge dieser Verfügung dürfte auch die baldige Rückkehr des Infanten nach Spanien zu erwarten sein.

### Italien.

Nach Meldung des „Diritto“ ist ein Sträfling im Bagno von Genua in Folge der Strafanwendung des sogenannten Morso (Gebiss, hier eine Art von Knebel) erstickt gestorben. Andere Blätter und darunter der „Courrier mercantile“ stellen zwar die überhaupt übliche und in dem erwähnten Fall wirklich stattgehabte Anwendung des Morso nicht in Abrede, behaupten aber, der Sträfling sei übermäßig Trunkenheit erlegen. Die „Urimonia“ meint, es sei an der Regierung, etwas Bestimmtes über diesen Fall zu veröffentlichen und erinnert daran, dass die Anwendung der sogenannten Cuffia del Silencio, die von der piemontesischen Presse zu einer gewissen Zeit der neapolitanischen Gefangen-Verwaltung zum Vorwurf gemacht wurde, immer nur in der Erfüllung erfüllt habe, während die Anwendung eines ganz ähnlichen Apparates in Piemont von keiner Seite in Frage gestellt werde.

Der „Cattolico“ bezeichnet die vom „Corriere mercantile“ wiederholt gebrachte Nachricht von der Beischlagsnahme zweier Neapolitanischer Dampfer als ein Märchen.

Die bekannte Miss White, die Emissarin Mazini's, soll, dem Vernehmen nach, auf einem Dampfer von Genua nach London spediert sein.

Gewalt einen Wasserstrahl aus und senkten sich dann, beinahe ohne eine Bewegung zu machen, in die Tiefe. Am sandigen Ufer des Flusses sah man schlafende Krokodile in Haufen liegen; sie sahen von weitem wie Eichenstämme aus, wenn ich aber eine Kugel zwischen sie feuerte, stürzten sie sich aufgerichtet mit großem Geschrei in das Wasser.“ In der Umgegend von Boma sind die Imbunderobäume (Pitneracien) sehr häufig, über deren Wichtigkeit der Reisende uns belehrt. „Dieser Baum ist ein wahrer Segen für die afrikanischen Völker; seine Frucht, die zwei Spannen lang und verhältnismäßig dick ist, eine gelbgrünliche Farbe und unter einer sammetähnlichen Decke einen in harte Schalen geschlossenen schneeweissen Kern hat, der säuerlich-süß schmeckt — giebt unter diesem heißen Himmelstrich eine sehr wohl schmeckende und gesunde Nahrung. Der Stamm hat oft einen Umfang von mehr als zehn Kläfern, der Bast unter der Rinde ist fein faserig, so dass man daraus Kleiderzeuge weben kann. Aus den Wurzeln macht man starke Stricke. Die harte Schale der Frucht wird als Hausgerät benutzt.“

In den mit sanften Hügeln abwechselnden Thälern giebt es häufig Quellen, die Abhänge sind mit verschiedenen Pflanzen bebaut, auf den entblößten Gipfeln der Hügel sieht man im Schatten der hohen Imbunderobäume die runden Hütten der Ortschaften. Ich fand diese offene Landschaft um so angenehmer, als bisher die dichten Waldungen den

Gesichtskreis sehr beschränkt hatten. Auch die Temperatur war hier viel niedriger, denn das Thermometer zeigte nie mehr als 27° bis 29° R., während es bei Punta da Lenha auf 33° bis 35° R. steigt.

Die Einwohner gehören zum Congo-Stamm und stehen unter einem König Mani-Boma, der dem König von Congo jährlich Tribut zahlt, sonst aber unabhängig ist. Die Eingeborenen sind im allgemeinen von kleiner Statur, aber wohlgebaut, geschickt und freundlich gegen die Fremden. Ihre Gewohnheiten und Lebensart stimmen mit denen der Congovölker überein.

Nur werden die mannabare Mädchen an einem besonderen Ort unter der Aufsicht einiger alten Weiber gehalten, wo sie neben einigen nützlichen Dingen auch manches Unnütze lernen, nackt einzugehen und ihren Körper mit Tukula roth malen, weshalb auch ihr Aufenthaltsort Kubata an tukuka (rothes Haus) heißt.

Wer nun eine Braut heim holen will, wählt sich unter Vermittelung der alten Weiber gegen eine bestimmte Bezahlung von den dort befindlichen Mädchen eine aus, jedoch mit ihrer Zustimmung, und führt sie heim.

Nach zwei Tagen, wenn sie sich wechselseitig gefallen, zahlt er ihren Anverwandten je nach ihrer Güte und Schönheit einen höheren oder geringeren Preis; dann führt er sie auch seinen übrigen Frauen zu, und sie ist von nun an sein Eigentum.

In den mit sanften Hügeln abwechselnden Thälern giebt es häufig Quellen, die Abhänge sind mit verschiedenen Pflanzen bebaut, auf den entblößten Gipfeln der Hügel sieht man im Schatten der hohen Imbunderobäume die runden Hütten der Ortschaften. Ich fand diese offene Landschaft um so angenehmer, als bisher die dichten Waldungen den

Der Beginn des Prozesses vor dem Gerichtshofe von Salerno gegen die bei dem letzten Aufstandsvorwurf in Neapel Beteiligten ist auf den 7. d. M. angezeigt.

## Russland.

Petersburg, 26. August. Berichte des „Morski Sbornik“ melden, daß drei Kriegscorvetten, für das schwarze Meer bestimmt, sich von Kronstadt an den Ort ihrer Bestimmung begeben haben. Im schwarzen Meere herrschte große Bewegung von Fahrzeugen der Kaiserl. Marine zwischen den russischen Pontushäfen. Die Verbindung mit den Küstenplätzen der Krim mittelst der Schiffe der russischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ist bereits hergestellt.

Der russische General-Adjutant Putjatin, welcher sich mehreren Nachrichten zufolge auf einer außerordentlichen Mission nach China befinden sollte, hat, wie die „Biene“ erklärt, das östliche Sibirien nicht verlassen. Ueberdies, sagt das Blatt, seien die nach dem stillen Ocean entsendeten russischen Schiffe nur zur Abholung der bisher dort stationirten bestimmt gewesen.

## Asien.

Die Times gibt einen Ueberblick über die Rüstungen zur Unterdrückung des indischen Aufstandes. Alles in Allem genommen mögen bei Beginn der Meutereien etwa 40,000 britische Soldaten in Indien gewesen sein, und ein großer Theil davon, vielleicht nicht weniger als die Hälfte, stand in der Präfidentschaft Bengalens. Der Völkertheil jedoch bei Vertheilung dieser Truppen kam auf eine einzige Provinz, auf das Pendschab, welches gewöhnlich ungefähr zwei Drittel des ganzen europäisch-bengalischen Heeres verschlang und zum Schutz der gewaltigen Landstriche zwischen Umballah und Kalkutta nur einen spärlichen Rest übrig ließ. Wahrscheinlich belief sich die Gesamtheit der europäischen Truppen, welche im Frühling des gegenwärtigen Jahres in den Nordwest-Provinzen und im eigentlichen Bengal standen, nicht auf mehr als 5- bis 6000 Mann. Seitens der furchtbare Charakter der Meuterei sich herausstellte, hat Lord Canning folgende Truppen-Abtheilungen zu Calcutta gesammelt und nach den Puncten gesandt, wo die Hülfe am nötigsten war: das 29., 35. und 84. Regiment und die Fußsöhne aus Madras und Birmah; das 64. und 78. Regiment und die Bombay-Fußsöhne aus Bombay; das 5. Regiment aus Mauritius und einen Theil des 37. Regiments, sowie ein Detachement fgl. Artillerie aus Ceylon. Es ist ihm gelungen, oder wird ihm doch wenigstens gelingen, sobald den Folgen des Schiffbruchs des Transits abgeholfen ist, von China her das 32., 82., 90. und 93. Regiment herbeizuschaffen. Es ist ferner eine Dampfer-Flotte nach dem Cap gesandt worden, um die Truppen, welche dort entbeht werden können, zu holen, und wir können annehmen, daß wenigstens drei starke und an das Klima gewohnte Batterien von der Ostgrenze jener Colonie nach den Ebenen Hindostans befördert werden. Aus England sind seit dem 1. Juli etwa 25,000 Soldaten nach Indien abgegangen, abgesehen von allen jenen Verstärkungen, die aus anderen Gegenden unserer orientalischen Besitzungen zu Calcutta versammelt, oder von unseren anderen Colonien oder Expeditionen hinweggezogen wurden. Die ersten Verstärkungen aus England, meint die Times, müssen bereits dort eingetroffen sein. Ohne Zweifel ist der Weg von Calcutta nach Delhi weit; aber die Kunde von der Ankunft der Truppen wird beinahe eben so viel für uns thun, wie die Ankunft selbst. In asiatischen Ländern wandern die Nachrichten mit räthselhafter Geschwindigkeit von Dorf zu Dorf. Mit blitzschnelle wird die Nachricht, daß das Heer auf dem Wege zur Rache begriffen ist, jeden Sipahi in Hindostan erreichen, und die blutdürftigen Schurken werden zu ihrem Schrecken empfinden, daß hinter dem ersten Truppenhäuslein, sei es auch noch so klein, die Macht des beleidigten Großbritanniens heranrückt.

In einem anderen Beitrage bezeichnet die Times den Charakter der indischen Erhebung als einen durch und durch barbarischen.

Der Typus der Empörung, sagt die Times, ist Nena Sahib. Er ist das echte Ideal eines Barbaren. Er und seine Vorgänger auf der Bahn des Berrathes sind es, welche Asien seit Beginn der Welt unterjocht gehalten und es stets zum Eigenthum und zur Beute eines stärkeren Volksstamms gemacht ha-

ben. Und doch ist dieser Mensch in gewissem Sinne das junge Asien, und wir sehen in ihm, was wir zu erwarten haben, wenn wir den Hindu europäische Künste und europäische Bildung ohne unsere Religion und unseren männlichen Character mithilfieren. Nena Sahib ist dem Vernehmen nach ein vollkommener Gentleman; er spricht gut und fließend Englisch, er ließ sich jeden Augenblick in Cawnpur sehen, verkehrte sehr viel mit den dortigen englischen Offizieren, ging mit ihnen auf die Jagd und ward häufig zu ihren Picknicks eingeladen. Von dem ihm angeblich widerfahrenen Unrecht haben wir bereits gesprochen. Er war eine vollständige Creature der britischen Regierung und verdankt uns Alles, ja, selbst sein Dasein. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das Einzige, was wir von ihrem späteren Geschick wissen, ist, daß, als dieser verzogene und verbüchtelte indische Gentleman sah, daß General Havelock auf dem Punkte stand, ihn anzugreifen, er diese 30 Engländerinnen vor die Fronte seines Heeres führte und ihnen den Kopf abschlagen ließ. Da haben wir ein Bild des jungen Indiens. Menschen, wie dieser, nicht aber der erbärmliche alte Strohmann zu Delhi, nicht der schwachsinnige König von Audh, sind es, die an die Stelle der Königin Victoria treten möchten, wenn die Meuterei einen glücklichen Fortgang hätte. Für den Fall erblicken wir in diesem Menschen das Indien der Zukunft. Wir hoffen jedoch, in ihm die Selbstverdammung und das frühe Ende dieser Erhebung zu sehen. Indien hat Einiges von uns gelernt; es kennt die Segnungen des Friedens, der Ordnung und des Gesehens, und es weiß, was es heißt, in die Hände von Menschen wie Nena Sahib zu fallen."

Das „Pays“ theilt nach Privatbriefen aus China folgendes mit: „Am 8. Juli empfing Lord Elgin eine Deputation des englischen Handelsstandes von Canton, die ihm eine Petition überreichte. In dieser Petition wurde verlangt, daß Lord Elgin Befehl zur sofortigen militärischen Besetzung von Canton ertheile; dieses kräftige Auftreten würde seinen Einfluß auf den Hof von Peking nicht verfehlen und ihn dazu bestimmen, ein Abkommen zu treffen. Lord Elgin empfing die Deputation mit großem Wohlwollen und erklärte ihr, daß er noch zu kurze Zeit in China sei, um beurtheilen zu können, welches System begolzt werden müsse. Er versprach jedoch, das Verlangen der Deputation einer ernsteren Prüfung zu unterwerfen, und unter allen die den englischen Interessen günstige Lösung anzunehmen.“

## Bermischtes.

\* Wien. Im Donaueanale nächst dem 1. Bezirksgerichte der Leopoldstadt ereignete sich fürstlich ein fürstliches Unglück. Als nämlich die Schiffsniete des Schiffmeisters Salomon von Spis an der Donau damit beschäftigt waren, die Zillen in den zur Abreise gerüsteten Kehlheimer hinaufzuwinden, riß in dem Augenblicke, als die Fiere angtrieben wurden, das Schiffsniet, und die Grönline trug aber auch andererseits wieder dazu bei, daß die Gestigkeit des Sturzes gemildert und so eine größere Beschädigung der Fallenden verhindert wurde.

\*\* In Reise ist am 31. August gegen 5 Uhr Morgens die große neue katholische Stadtkirche ein Raub der Flammen ge-

worden.

\*\* [Garderobe-Abonnement.] In Dresden hat der dort lebende Director der „deutschen Bekleidungsacademie“ und „Marchandise“ Herr Müller ein „Abonnement auf Herrngarderobe-Artikel“ eröffnet. Wer jährlich 300 Thaler zahlt, erhält — 14 Rose, 12 Blümlein, 15 Westen von den feinsten Stoffen. Für niedere Abonnementspreise von 160 und 130 Thlr. liefert der Mann verhältnismäßig weniger an Quantität und Qualität, und zwar lebhaft auf 6 Monate bis ein Jahr. Alle Schneidergesellen des Herrn Müller werden übrigens wissenschaftlich und praktisch gebildet und ihnen vorzugsweise Mathematik und Trigonometrie als „Grundlage der Buschneidekunst“ beigebracht.

\*\* Aus der Schweiz verlaufen vielfache Klagen über unverhämpte Forderungen, mit denen namentlich die Wirthschaften des Berner Oberlandes das reisende Publikum prellen. Kürzlich übernachteten auf dem Faulhorn 80 Gäste, 28 Kutscher und Führer und 28 Pferde. Da nur 30 Betten vorhanden waren, so mußten viele Gäste die Nacht im Speisesaal auf Tischen und Bänken, die sogar auf der Erde ständen zu bringen ohne Decken und Kissen. Trotzdem mußten sie für ein solches Nachtlager 1½ Francs per Person zahlen! Ein Engländer, dem die Table d'Hôte zu 3 Fr. Sei, umschlang zugleich den Kopf des im Kehlheimer befindlichen Schiffsnietes, und in einem Nu lag der Kopf deselben wie weggezerrt zu seinen Füßen. Der Verunglückte hinterließ eine Witwe und fünf unmündige Kinder.

— In einer hiesigen Kerzen- und Seifenfabrik hat man die Endproduktion gemacht, daß die Arbeiter absichtlich mit den festen Substanzen ihre Kleider begeben haben, um solche in ihren Wohnungswieder zu verarbeiten und zu verwerten. Es ist möglich, daß ein Arbeiter auf diese Weise mit Hilfe seiner Kleider dem Fabriksherrn täglich einen Materialwert von 20 bis 30 Kreuzer entwendet.

— Der Wiener Schachverein hat die behördliche Concession zur Constitution bereits erlangt, und beabsichtigt seine Wirklichkeit mit 1. October zu beginnen. Derselbe hat auch schon die Localitäten in einem Hause in der Golschmidtgasse gemietet.

— Der Handlungskommiss A. L., welcher sich Montag Abends im Carltheater durch einen Pistolenhag veruntreut, ist im Krankenhaus, wohin er gebracht worden war, bereits gestorben.

— Die „Schenk-Marie“ ist eine der Wienern wohlbekannte Person. Man bezeichnet die Arme, die nie anspricht, sondern nur „anblickt“ gerne, und selbst dem Fremden müste die hohe, magere, in Allem absonderliche Gestalt auffallen, wenn sie ihm begegnete. Die „Gerichtshalle“ erzahlte die Geschichte der armen „Schenk-Marie“ wie folgt: „Das Volk nennt die Arme die „Schenk-Marie“ und zwar passend genug, da sie von der seltsamen Thorheit besessen ist. Alles, was man ihr gibt,

sem Walb, als sich eine herrliche Aussicht vor meinen Augen entfalte: der See Kamba, umringt von Wältern und in den Strahlen der untergehenden Sonne vergoldet, bot hier dem Auge ein Panorama, wie man es vielleicht selten auf dem weiten Erdenrund findet. Ich konnte mich an dem Anblick dieses See's nicht sättigen, bis endlich die dunkle Nacht meinem Genuss ein Ende mache.“

(Schluß folgt.)

## Kunst und Literatur.

\*\* Im Carltheater wir. eine Posse mit dem Titel: „Tannhäuser in Lichtenfeld“ zur Aufführung vorbereitet. Mitte Oktober kommt ein neues Stück von Kajee: „Nichts“ bestellt, dasselbst zur Aufführung.

\*\* Der Schlussband der in der Decker'schen geheimen Oberhofbuchdruckerei zu Berlin erschienenen Werk Friedrichs des Großen ist vollendet und mit ihm das gesamte umfangreiche Unternehmen. Es bestehen zwei Ausgaben desselben, eine in Quarz und die andere in Octav; letztere wurde nur in 200 Exemplaren abgezogen, im Text wie in den künstlerischen Zugaben stimmen beide völlig überein. Das ganze, 30 Bände umfassende, ist in 5 Abtheilungen gefasst, wovon die historischen Werke 7, die philosophischen 2, die Poeten 5, die Correspondenzen 12, die militärischen Schriften 3 Bände umfassen. Der Schlussband giebt ein chronologisches Verzeichniß sämtlicher Werke und ein kritisches Verzeichniß der Schriften, die dem Könige zugeschrieben werden. Die fünf Abtheilungen werden im Buchhandel auch einzeln dem Käufer überlassen. Der Gesamtpreis des Werkes ist 55 Thaler.

\*\* Tempoz, der Dichter der „Alymnästra“, hat vom 9.

weiter zu geben. Vor etwa zehn Jahren hielt sie die schöne Marie. Ein junger reicher Mann verliebte sich in sie und erworb ihre ganze Herzenseinsamkeit. Er gab sich als einfacher Handwerker aus, beharrte sie, und als das Unglück geschehen war, erklärte er ihr, er könne sie nicht heirathen seiner Stellung, seine Verwandten wegen, aber seine Geliebte sollte sie bleiben, bis sie seiner überdrüssig würde. Marie weinte viel, und behauptete, er habe sie niemals geliebt. Kurze Zeit darauf fand sie sich in ihr nebst einer beflagnsreichen Theilnahmslosigkeit die absonderliche Thiere wieder, welche sie seither nicht mehr verließ. Der junge Mann, dem sein Unrecht erst an den Folgen desselben in seiner ganzen Schärfe deutlich wurde, überhauptete sie mit Geschenken, und suchte in dieser Weise sein Gewissen zu entlasten. Allein, soviel er auch geben mochte, es reichte sie nicht. So mehrt er ihr schiente, desto weniger hatte sie. — Die Mutter ihres Bruders, die Kleider vom Leibe, die Speisen vom Tisch, gab sie hin. Im Uebigen lenkte, wie ein willensloses Kind war sie bis zur Halstarkirigkeit eigenmächtig in dem Gelüste zu tun. Die schöne Marie lasste wie ein Fluch auf dem Leben des jungen Mannes. — Er machte sich, nachdem er Vieles getan, von ihr los, und bestimmt ihr die Zinsen eines kleinen Capitals für ihren Unterhalt. Aber sie verschont auch dies, sowie Alles, was nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der Weiber versteigerte er öffentlich in den Bazzars an seine Soldaten. Ungerade 30 behielt er für sich selbst. Das ist der Mann, welcher, nachdem er seine alten Freunde und Cameraden zur Capitulation verleitet hatte — wozu sie sich hauptsächlich um der armen Weiber und Kinder willen verstanden, die im Fort dem Hungertode nahe waren —, dieselben sämmtlich abschlachte. Doch nein, nicht Alle sogleich. Einige der We

# Amtliche Erlasse.

Nr. 9732. Edict. (1040. 1-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Magdalena de Rychberg Podowska und Emeritanna Podowska so wie deren allenfalls verstorbenen dem Namen, Leben und Wohnorte ebenfalls unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht; es habe wider dieselben der Leonhard Rogojski wegen Löschung aus den Gütern Druszków pusty sammt Attin. der Summe pr. 4000 fl. und 6000 fl. sammt Binsen und Bezugsposten sub. prae. 25. Juli 1857 z. 9732 eine mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 14. October 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wird.

Da der Aufenthaltsort der Belangten so wie deren Leben als auch den Aufenthaltsort deren allelfälligen Erben diesem k. k. Kreisgerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung, und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Paczkowski mit Unterstellung des Advokaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.  
Neu-Sandez, am 10. August 1857.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4654. Edict. (1025. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Cheleuten Josef und Kunegunde de Dabalskie Bronikowsey oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht; es habe wider dieselben Frau Leokadia Nartowska, Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der ob den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 380 n. 7 on. hastenden Gewährleistung für die Lasten der Güter Ułaszowies Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Zajkowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Krakau, am 11. August 1857.

N. 6949. Kundmachung. (1032. 1-3)

Vom Vorstande des strafgerichtlichen Abtheilung des k. k. Landesgerichts wird zur Lieferung des Strohbedarfs für das Krakauer Inquisitions- und Strafhaus am 15. für den Fall des Mislingens, am 16. und falls auch dieser Termin fruchtlos verstreichen sollte, am 17. September 1857 jedes Mahl um 10 Uhr Vormitt. im Geschäftshause eine Licitation vorgenommen werden.

Das Badium beträgt 66 fl. EM.; die übrigen Bedingungen können vor oder während der Licitation eingesehen werden.

Krakau, am 30. August 1857.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4653. Edict. (1024. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Marianna de Ladowskie Wybranowska oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannte mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht; es habe wider dieselbe Fr. Leokadia Nartowska und Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 1 on. hyphothesirten Summe von 20000 fl. pol. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advok. Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 8856. Ankündigung. (1015. 3)

Zur Verpachtung der im Bereiche der Stadt Strzyżów sowohl der Stadtgemeinde, als auch der Gutsbesitz von Strzyżów zustehenden vereinigten Propinationssachen der unbeschränkten Getränkezeugung und des unbeschränkten Ausschanks, alternativ mit und ohne den der Stadtgemeinde Strzyżów von Jahr zu Jahr zu bewilligenden Gemeindezuschläge zur Versteigerung von Bier und gebrannten geistigen Getränken auf drei nach einander folgende Jahre vom 1. November 1857 bis dahin 1860, wird die öffentliche Versteigerung in der k. k. Bezirksamtskanzlei zu Strzyżów am 15. September 1857 abgehalten werden.

Der jährliche Fiskalpreis beträgt für die Propination und die Gemeindezuschläge 1308 fl. EM., falls aber keine Gemeindezuschläge bewilligt werden sollten, für die Propination allein 1008 fl. EM.

Pachtlustige haben am obigen Termine versetzen mit dem 10% Bodium zu erscheinen, wo ihnen sodann die näheren Licitationsbedingungen werden kundgemacht werden.

k. k. Kreisbehörde.

Jaslo, am 20. August 1857.

N. 10555. Edict. (1030. 2-3)

Vom k. k. Landes-Gerichte wird der abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Frau Jette Halberstam mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie der Hr. A. Horetzki unter 17. Juli 1857 z. 9333 wegen der Wechselsforderung von 546 fl. 40 kr. EM. s. N. G. eine Klage angebracht, welche unter 21. Juli 1857 z. 9333 zur Zahlung decreit wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertretung und auf ihrer Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Zucker mit Substitution des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Witski als Curator bestellt, welchem der obige Zahlungsauftrag zugestellt wurde.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Auferachtlassung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4655. Edict. (1026. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Cheleuten Felix und Helena de Wybranowskie Rzuchowsky oder im Todesfalle derselben deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht; es habe wider dieselben Fr. Leokadia Nartowska und Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der über den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 368 n. 4 on. hastenden Summe pr. 37010 fl. pol. s. N. G. Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Zajkowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4856 civ. Edict. (1027. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mendel Klausner mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider ihn Aron Levi Hollander wegen Ungültigkeits-Eklärung und Löschung der dom. VI. pag. 26 n. 16 haer. verbliebenen Cession vom 2. März 1857 bezüglich des Realitätenantheils N. 199 in Neu-Sandez Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Verhandlung dieser Rechtsache die Tagfahrt auf den 11. November 1857 um 10 Uhr Früh anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Bersohn mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 10. August 1857.

N. 4654. Edict. (1025. 2-3)

Vom Neu-Sandez k. k. Kreisgerichte wird der dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Cheleuten Josef und Kunegunde de Dabalskie Bronikowsey oder im Todesfalle derselben, deren dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittels gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht; es habe wider dieselben Frau Leokadia Nartowska, Fr. Clementine Reklewska wegen Löschung der ob den Gütern Kowalowy dom. 57 pag. 380 n. 7 on. hastenden Gewährleistung für die Lasten der Güter Ułaszowies Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung dieser Streitsache auf den 4. November 1857 um 10 Uhr Vormitt. bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Herrn Dr. Zajkowski mit Substitution des Hrn. Advokaten Dr. Pawlikowski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 17. August 1857.

N. 1326. Concurs-Ausschreibung. (1036. 2-3)

Zur Besetzung zweier Adjunkten-Stellen mit dem Jahresgehalte von 700 fl. und dem Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. EM., welche bei den Bezirksämtern Krościenko im Sandez und Chrzanów im Krakauer Kreise und im Falle von Überföhungen bei anderen Bezirksämtern des Krakauer Verwaltungsgebietes demnächst in Eredigung kommen, wird hiermit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

In den Bewerbungsgesuchen haben sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangten Fähigkeiten, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben, ob und mit welchem Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchen Grade sie mit einem derselben allenfalls verwandt oder verschwägert sind.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

In den Bewerbungsgesuchen haben sie ihr Alter, die zurückgelegten Studien, die erlangten Fähigkeiten, die bisher geleisteten Dienste und ihre Sprachkenntnisse nachzuweisen, dann anzugeben, ob und mit welchem Beamten dieses Verwaltungsgebietes und in welchen Grade sie mit einem derselben allenfalls verwandt oder verschwägert sind.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung dieser Concurs-Ausschreibung in die "Krakauer Zeitung" im Wege ihrer vorgefeierten Behörde nach Umständen bei der einen oder der anderen Kreisbehörde der obgenannten beiden Kreise einzubringen.

Bewerber um Eine dieser Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb vierzehn Tagen vom Tage der dritten Einschaltung

## Amtliche Erlässe.

N. 9248

## Kundmachung.

$$10^{-1}, 1, 3,$$

Bom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Matilde geb. Gfin. Wasowiez 1. Ehe Jordan 2. Ehe Hoffmann, als Mutter und Vormünderin der Minderjährigen Anna, Konstantia und Alexandra Jordan Miteigenthümer in  $\frac{3}{4}$  Theilen, dann des Herrn Jacob Goluchowski als Vaters der Minderjährigen Ludwig und Severine Goluchowskie Miteigenthümer in  $\frac{1}{4}$  Theile der in Wadowicer Kreise in Galicien gelegenen Güter Kozy sammt Zugehör, Kozy górne und dolne, diese Güter Behufs Aufhebung der Gemeinschaft hiergerichts im Wege freiwilligen Verkaufs in 3 Terminen u. z.: am 22. October, am 21. November und am 19. December 1857 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen öffentlich versteigert werden:

1. Diese Güter umfassen einen Flächenraum von 464 Joch Ackern, 24 Joch Wiesen, 5 Joch Gärten, 33 Joch Weideland, 856 Joch Hochwald n. österr. Maas, entsprechende Wohn- und Wirtschaftsgebäude im besten Stande und sind bloß eine  $\frac{1}{2}$  Meile von dem Eisenbahnhofe in Bielsk entfernt.

2. Die genannten Güter werden in Pausch und Bogen jedoch mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen verkauft, welche Entschädigung für die jetzigen Eigenthümer vorbehalten wird.

3. Zum Ausrußpreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungsverth mit 96,000 fl. EM. angenommen. Diese Güter werden im obigen Terminen nur über oder um diesen Schätzungsverth hintangegeben werden.

4. Jeder Käuflustige mit Ausnahme der Frau Matilde Hoffmann und des Herrn Jacob Gołuchowski Namens ihrer obenannten Kindern ist verpflichtet, vor Beginn der Licitation den 10. Theil des Schätzungsverthes d. i. den Betrag von 9,600 fl. EM. als Badium zu Händen der Licitationscommission im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Credits-Anstalt, oder in k. k. Staatspapieren sammt Coupons und Talons nach dem, mittelst letzten Blattes der Zeitung „Czas“ nachzuweisenden Curse, jedoch nicht über den Nennwerth zu erlegen, welches Badium des Meistbieters zurück behalten, das baar von ihm erlegte ihm in den Kaufpreis eingerechnet, die Badien der übrigen Licitirenden aber denselben nach beendeten Licitation zurückgestellt werden. Frau Matilde Hoffmann kann im Namen ihrer obenannten Kindern und Hr. Jacob Gołuchowski ebenfalls im Namen seiner genannten minderjährigen Kinder ohne Badium mitlasciren, jedoch ist die Gültigkeit der Erstehung dieser Güter in diesem Falle von der nachträglichen Bestätigung dieses k. k. Landesgerichtes als Vermundschafstsbehörde bedingt.

5. Der Meistbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact bestätigenden gerichtlichen Bescheides den 3. Theil des Kaufpreises, in welchen das baar erlegte Badium eingerechnet werden kann, an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm das allenfalls in Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen, von ihm erlegte Badium rückgestellt, dann das Eigenthumsdecret der gekauften Güter mit Ausschluß jedoch der Entschädigung für aufgehobene Urbarialleistungen ausgefertigt, derselbe auch ohne sein Begehr, jedoch auf seine Kosten in dem physischen Besitz dieser Güter eingeführt, und als Eigenthümer derselben intabulirt werden wird. Zugleich wird aber auch der Kaufschillingsrest im Lastenstande dieser Güter zu Gunsten der früheren Eigenthümer intabulirt werden. Die Übertragungsgebühr und die von der Einverleibung des Eigenthumsrechtes und des rückständigen Kaufschillings entfallenden Gebühren hat der Käufer aus Eigenem zu tragen.

Die Ausübung des Propinationsrechtes auf den Gütern Kozy und der Benützung von 100 Joch Ackern grundes, welche dem Propinationspächter eingeräumt wurde bleiben demselben bis zum 1. October 1857 vorbehalten, ohne daß der Ersteher einen Anspruch auf den Pachtzins machen kann.

6. Der Käufer wird verpflichtet sein, von dem, bei ihm belassenen Kaufpreisreste die 5% Zinsen vierteljährig decurcierte vom Tage der Besitzesführung und zwar in  $\frac{3}{4}$  Theilen zu Händen der Frau Matilde Hoffmann und in  $\frac{1}{4}$  Theile zu Händen des Herrn Jacob Gołuchowski oder allenfalls, wem das k. k. Landesgericht solche anweisen wird, zu zahlen, — welche Verpflichtung, so wie auch die Strenge der Recitation nebst dem Kaufpreisreste im Lastenstande dieser Güter auf Kosten des Käufers intabulirt werden wird.

7. Der Käufer übernimmt die für die Kirche in Kozy laut Landtafel-Lastenposten 15 und 16 über diesen Gütern haftenden Summen 1000 fl. pol. und 1000 fl. pol. in dem vom Kaufpreisreste abzuziehen den Betrage von 200 fl. EM. die laut Lastenpost 18 aber haftende Verpflichtung zur jährlichen Leistung von 6 Klafern Brennholzes und zur Bestreitung der Reparaturen der Schule und Lehrers-Wohnung übernimmt der Käufer als Grundlaß auf sich ohne allen Abzug vom Kaufpreise. Die von obigen zwei Kirchensummen gebührenden Zinsen zahlen die jetzigen Eigenthümer bis zum Besitzesführungstage, von da an aber der neue Käufer.

8. Der Meistbiether wird ferner verpflichtet sein, den Kaufpreisrest sammt allenfalls rückständigen Zinsen binnen 80 Tagen, gerechnet von dem Tage der an

minderjährigen Karl Jordan syn. Matilde Hoffmann ein Einverständnis treffen wird, welches dann von dem k. k. Landesgerichte als Vermundschafstsbehörde zu bestätigen wäre.

9. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz der erkaufsten Güter hat derselbe alle Grundlasten und Steuer aus Eigenem zu tragen.

10. Da das Recht zum Bezug des Mühlzinses von 6 Müllern auf den Gütern Kozy monatlich vom Jacob Urbanowski mit 19 fl. 30 kr. WW. jährlich, vom Kantius Byrski mit 15 fl. WW. jährlich, vom Adalbert Honkisz mit 13 fl. 30 kr. WW., vom Paul Handzlik mit 42 fl. WW., vom Michael Hankoń mit 12 fl. WW. und vom Simon Durajczyk mit 10 fl. 30 kr. WW. somit im Gesamtbetrag pr. 115 fl. 30 kr. WW. zwischen Müllern und der Herrschaft Kozy streitig ist, so wird, wenn diese Mühlzinse der Grundherrschaft Kozy durch rechtskräftige Erkenntnisse zugesprochen oder im Vergleichungswege zuerkannt würden, der Bezug derselben dem Käufer vom Tage der Einführung desselben in den physischen Besitz der Güter belassen, jedoch mit der Verbindlichkeit den, aus der zwanzigfachen Kapitalisierung der zuerkannten Mühlzinse sich ergebenden Kapitalsverth derselben zu Gunsten der minderjährigen Miteigenthümer der Güter in das gerichtliche Deposit binnen 14 Tagen nach Rechtskraft der betreffenden Erkenntnisse zu erlegen, welche bedingte Verblindlichkeit zugleich mit der Erlangung des Eigentumsrechtes des Käufers in die öffentlichen Bücher im Lastenstande der Güter Kozy landläufig sichergestellt werden wird. Auf dem Bezug der obgedachten, seit dem 15. Mai 1848 bis zur Einführung des Käufers in den physischen Besitz der Güter rückständig verbliebenen Mühlzinse, hat derselbe keinen Anspruch.

11. Wenn der Ersteher auch nur einer dieser Bedingungen nicht Genüge leistet, wird die Recitation dieser Güter ohne neue Schätzung in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungsverthe under den gegenwärtig festgestellten Bedingungen und auf Gefahr und Kosten des wortbrüchigen Erstehers ausgeschrieben werden, und derselbe wird für allen hieraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Badium und Kaufpreistheile, sondern auch mit seinem anderweitigem Vermögen verantwortlich sein.

12. Den Käuflustigen wird frei gestellt, den Schätzungsact, das ökonomische Inventar und den Landtafel-auszug dieser Güter in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen oder abschriftlich zu beheben.

Krakau, am 12. August 1857.

L. 9248.

### Obwieszczenie.

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje niniejszym do wiadomości, iż na żądanie Wej Matildy z hrabiów Wasowiczów 1. ślubu Jordanowej, 2. Hoffmanowej jako matki i opiekunki małoletnich: Anny, Konstancji i Alexandry Jordanów współwłaścicieli w  $\frac{3}{4}$  częściach, tudzież Wgo Jakuba Gołuchowskiego jako Ojca małoletnich Ludwika i Szweryny Gołuchowskich współwłaścicieli w  $\frac{1}{4}$  téj części dóbr Kozy z przyległościami, Kozy górne i dolne w obwodzie Wadowickim w Galicji położonych, też dobra w celu zniszenia wspólniej własności, w drodze dobrowolnej sprzedaży, w 3. terminach, a mianowicie: na dniu 22. Października 1857, na 21. Listopada 1857 i na dniu 19. Grudnia 1857, o godzinie 10 téj przedpołudniem pod następującymi warunkami na publiczną licytację wystawione będą:

  - Dobra te obejmują 464 morgów ornego pola, 24 morgów łaki, 5 morgów ogrodu, 33 morgów pastwisk, 856 morgów rosłego lasu, miary niższej austriackiej, tudzież odpowiednie zabudowania mieszkane i gospodarskie w najlepszym stanie, i są tylko o  $\frac{1}{2}$  mili od dworca kolejiego żelaznej w Bielsku oddalone.
  - Dobra te będą sprzedane ryczałtowo, z wyjątkiem wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne, które się dla teraźniejszych właścicieli zastrzega.
  - Za cenę wywołania ustanawia się cenę szacunkową sądownie wypośrodkowaną, w kwocie 96,000 Złr. m. k. Dobra te tylko za większość lub za cenę szacunkową w terminach powyższych sprzedane będą.
  - Chęć kupna mający z wyjątkiem W. Matildy Hoffmanowej i W. Jakuba Gołuchowskiego imieniem wyżej wymienionych dzieci, obowią

zany jest przed rozpoczęciem licytacji złoży dziesiątą część ceny szacunkowej, t. j. 9,600 Złr. m. k., jako Vadium na ręce komisji licytacyi, w gotówce albo w listach zastawnych galicyjskiego — stanowego towarzystwa kredytowego albo w c. k. obligach państwa z kuponami i talonami, według kursu ostatniego numerem dziennika „Czas” wykazać się mającego, jednakże nie wyżej nominalnej wartości — które to Vadium najwięcej ofiarującego zatrzymanem i w cenę kupna policzonem, za Vadią innych licytujących po ukończeniu licytacyi oddane im zostaną. W. Matylda Hoffmann może w imieniu wyżej wymienionych dzieci swoich tudzież i W. Jakób Gołuchowski w imieniu swych małoletnich dzieci, bez złożenia Vadium licytować, wszelako ważność kupna tych dóbr zawisła jest w takim razie od późniejszego zatwierdzenia przez ces. króla Sad krajowy, jako władzą opiekującą.

- Sąd krajowy, jako wiadzą opiekuńcza.

6. Kupiec obowiązany będzie w 30 dniach po doręczeniu mu rezolucji sądowej, akt licytacji zatwierdzającej ceny kupna, w której Vadium wliczonem bydź może do tutejszego sądowego depozytu złożyć, poczém mu złożone przez niego Vadium w listach zastawnych lub obligacjach zwróconem, i dekret własności kupionych dóbr, z wyłączeniem jednak wynagrodzenia za zniesione powinności urbarialne wydanym będzie, tudzież kupiec nawet nie żądając tego, lecz na swój własny koszt w fizyczne posiadanie tych dóbr wprowadzonym i za właściciela onychże zaintabulowanym zostanie — równocześnie zaś resztująca cena kupna na korzyść dawnych właścicieli w stanie biernym tychże dóbr zabezpieczona będzie. Koszta

11. Gdyby kupiec chociaż jednemu z powyższych warunków zadość nie uczynił, natenczas zostanie rozpisana relicytacja dóbr bez powtórnego oszacowania onychże, i w jednym tylko terminie, w którym dobra te, i niżej ceny szacunkowej pod powyższymi warunkami na koszt i bezpieczeństwo kupiciela niedotrzymującego słowa sprzedanemi będą, i tenże będzie za wszystkie ztąd wynikłe szkody nietykko złożonym Vadium i częścią ceny kupna, ale całym swym majątkiem odpowiedzialnym.

12. Mającym chęć kupna wolno akt oszacowania, ekonomiczny Inwentarz i Extrakt tabularny tychże dóbr w tutejszej registraturze przejrzeć lub wyjąć w odpisie.

3.8637 ex 1857. G. H. J. (1038 1.-3)

Wykonywanie prawa propinacyi na dobrach Kozy i używanie sto morgów pola ornego, które dierżawcy propinacyi jest dodanym, pozostaje przy tymże do 1. Października 1857 i kupiciel do czynszu z téj dierżawy prawa siebie rościć nie może.

- sobie rościć niemoże.

Kupiciel obowiązanym będzie od pozostałej w jego ręku reszty ceny kupna procent pięć od sta kwartalnie z dołu od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie opłacać, mianowicie zaś w  $\frac{3}{4}$  częściach na ręce Wej Matyldy Hoffmanowej, a w  $\frac{1}{4}$  części na ręce W. Jakuba Gołuchowskiego, lub komu takowy c. k. Sąd krajowy zaassygnuje, który to obowiązek wraz z prawem relictacyi oprócz resztującej ceny kupna w stanie biernym tychże dóbr na k. szt kupiciela zaintabulowanym będzie.

Kupiciel przyjmuje dla kościoła w Kozach sumy 1000 Złp. i 1000 Złp. ciążące też dobra, za świadectwem ekstraktu tabularnego n. 15 i 16 za sumę Zlr. 200 m. k. mającą bydż straconą z resztującą ceny kupna, ciążące zaś w N. 18 on. zobowiązanie dostawienia corocznie 6 ságów drzewa opałowego, i reparatur szkoły i mieszkania Nauczycieli, przyjmuje kupiciel na siebie jako ciężar gruntowy bez wszelkiego strącenia z ceny kupna. Procenta od powyższych dwóch sum kościelnych opłaca dotychczasowi właściciele po dzień wprowadzenia nowo-nabywczy we fizyczne posiadanie, od dnia zaś tego, tenże opłacać je będzie.

1850 angebrannten, in Kraßau gelegenen Realität Nro. 41, Gem. VII. aus öffentlichen Rücksichten mit Bestimmung zweier Termine nämlich auf den 15. October und den 12. November 1857, in welchen dieselbe bei diesem k. k. Landesgerichte, jedesmal um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

  - Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen;
  - Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene SchätzungsWerth von Acht Hundert Zehn Gulden (810 fl.) und 53 kr. C. Mze. bestimmt, unter welchem die Realität in keinem der beiden obigen Termine hintangegeben werden wird.
  - Sollte daher diese Realität in den bestimmten Terminen nicht wenigstens um den SchätzungsWerth an Mann gebracht werden können, so wird für diesen zugleich eine Tagsatzung auf den 12. November 1857, um 12 Uhr Mittags. Behufs der Einvernehmung der Hypothekargläubiger im Zwecke der Feststellung erleichternder Bedingungen bestimmt, zu welcher die Hypothekargläubiger eventuell mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden der Mehrheit der Stimmen der Erscheinenden werden beigezählt werden. Hierzu wird auch der hiesige Magistrat als politische Behörde eingeladen.

Nowonabywca obowiązanym będzie złożyć re-  
sztującą cenę kupna wraz z zaległościami procentami w 30 dniach, rachując mu od dnia do-  
reżenia tabeli platniczej do depozytu Sądu  
tutejszego, lub na ręce tego, komu ja tenże  
c. k. Sąd krajowy zaasscyruje.

4. Jeder Kauflustige hat bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Austrüfspreises im runden Be-  
trage von 90 fl. EM. zu Handen der Licitations-  
Commission als Badium im Baren zu erlegen, wel-  
ches dem Erstehen in den Kaufpreis eingerechnet, den  
übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigter Teil-  
bietung zurückgestellt werden wird.

- c. k. Sąd krajowy zaassygnuje.

Czwarta część z resztującą ceny kupna przypadająca na małoletnich współwłaścicieli tychże dóbr Ludwika i Sewerynę Gołuchowskich może do pełnoletniości jednego lub drugiego tychże za roczną prowizją po 5 od sta, również może z  $\frac{3}{4}$  części resztującą ceny kupna na małoletnich Annę, Konstancję i Aleksandra Jordanów przypadających do pełnoletniości jednej lub drugiej taka część za równą prowizją po 5% na hypotece tych dóbr pozostać, jaka wartość szacunkowej tychże dóbr bezpieczeństwo pupilarne znajduje, jeżeli w takim razie kupiciel z ojcem małoletnich Gołuchowskich W. Jakóbem Gołuchowskim i opiekunką małoletnich Jordanów W. Matyldą Hoffmanową w tej mierze się porozumie, które to porozumienie jednakże zatwierdzeniu c. k. Sądu krajowego jako władz opiekunicznych ulegać będzie.

biethung zurückgestellt werden wird.

  5. Der Ersteher dat den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das Badium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des den Licitationsakt zur Wissenschaft nehmenden Bescheides die übrigen  $\frac{2}{3}$  Theile des Kauffchillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, er ist jedoch eventuell auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden in soweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letzteren Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
  6. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch wenn er darum nicht

Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie kupionych dóbr tenże wszystkie ciężary gruntowe i podatki sam ponosić winien.

Ponieważ prawo pobierania czynszu dzierżawnego od sześciu młynarzy w dobrach Kozy mianowicie: od Jakóba Urbarowskiego w kwocie rocznej 19 Złr. 30 kr. WW. od Kantego Byrskiego w rocznej kwocie 15 Złr. WW. od Wojciecha Hankisza w kwocie 13 Złr. 30 kr. WW., od Pawła Hondzika w kwocie 42 Złr. WW. od Michała Hankisza w kwocie 12 Złr. i od Szymona Durajczyka w kwocie 10 Złr. 30 kr. WW., zatem włącznej kwocie 115 Złr. 20 kr. WW. między temiż młynarzami i na-

ansuchte, jedoch auf dessen Kosten die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden, dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentlichen Abgaben, überhaupt alle mit dem Besitz verbundenen Lasten zu tragen, und von den restlichen  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises 5pEt. Zinsen halbjährig decursive an das hiergerichtliche Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäteneigenchämers abzuführen.

Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben überlassen.

ten und auf dessen Kosten, jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der von ihm berichtigten Übertragungsgebühr das Eigenthumsdecreet zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe über Einschreiten als Eigentümer der erstandenen Realität in den Hypothekenbüchern einverlebt; zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit derselben zur Bezahlung der restlichen  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises sammt 5%igen Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, sowie auch die Rechtsstreitigkeit im Lastenstande der obigen Realität einverlebt, und es werden überdies alle Lasten aus dem Passusstande der Realität gelöscht und auf die restlichen  $\frac{2}{3}$  des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.

7. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen einem Jahre und 6 Monaten vom Tage der Beauftragung in guten Stand herzustellen.

8. Sollte der Käufer der einen oder der anderen Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue in einem einzigen Termine abhängende Feilbietung der fraglichen Realität ausgeschrieben, und dieselbe um jeden Preis veräußert werden; der Käufer wird über gehalten sein, diebstählen Kosten, se wie auch allen, wegen geringer Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Badium und seinem Vermögen zu ersetzen.

9. Den Kaufstügeln steht es frei, den Hypothekenauszug und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hiebei werden

a) der Herr Augustin Darowski als Curator des Carl Lubowiecki, — rücksichtlich der Nachlaßmasse oder der allenfallsigen Erben derselben, und

b) der hierortige Magistrat; ferner als Hypothekagläubiger:

c) das juridische Collegium in Krakau, und

d) der Wohlthätigkeitsverein in Krakau, und

e) das hohe Areal; endlich

Hier Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 23. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder denen der Feilbietungsscheid zeitlich vor dem Termine aus, was immer für einem Grunde nicht zugesetzt werden konnte, zu Händen des Herrn Advocaten Dr. Zucker, welcher ihnen hiermit mit Substitution des Hrn. Advocaten Dr. Balko zum Curator bestellt wird, in Kenntniß gesetzt.

Krakau, am 25. August 1857.

#### N. 8637. Edykt.

C. k. Sąd krajowy krakowski rozpisuje na skutek rekwizycji byłej Rady miejskiej, tudzież teatrzyńskiego Magistratu w Krakowie sprzedaż przez publiczną licytację Realności w Krakowie pod liczbą 41 Gm. VII. na Kleparzu znajdującej się w księgach hypotecznych Gm. VII. vol. ant. 2 pag. 26 n. 2 haer. na imię Karola Lubowieckiego, zapisanej, a w roku 1850 przez pożar zniszczonej, wyznaczając dwa terminy tj. na 15. Października i 12. Listopada 1857 w których powyższa licytacja w tym sądzie krajowym każdą razą o godzinie 10 tej przed południem odbywać się będzie, pod następującymi warunkami.

1. Przedaż realności nastąpi ryczałem.

2. Cenę wywołania będzie szacunek sądowy w kwocie Ośmuset dziesięciu Zlr. (810 Zlr.) i 53 kr. m. k. niżej którego realność w żadnym z powyższych dwóch terminów przedana nie będzie.

3. Gdyby zatem zazę realność w oznaczonych terminach nie zaofiarowano przynajmniej ceny szacunkowej, na ten wypadek wyznacza się oraz termin na 12 Listopada 1857 o godzinie 12 w południe, celem wysłuchania wierzytelni hypotecznych względem ustalenia warunków ułatwiających, na który to termin wierzytelni hypoteczni z tem dołożeniem przywołują się, iż ci, którzy by nie stanęli do większości głosów stawających przyjęci zostaną. Na ten termin zaprasza się i Magistrat jako władzę polityczną.

4. Każdy chęć kupienia mający, obowiązany jest przed podaniem ceny 10tą część kwoty do wywołania przeznaczoną w okraglej kwocie 90 Zlr. m. k. do rąk komisji licytacyjnej, jako vadium w gotówce złożyć, które kupicielowi w cenie kupna wrachowanem, innym zaś licytującym zaraz po ukończoną licytacji zwróconym zostanie.

5. Kupiciel obowiązany będzie, trzecią część ceny kupna, w którą się vadium wrachuje, w przeciągu dni 30. po doręczeniu rezolucji akt licytacji do wiadomości przyjmującej, resztującą zaś dwie trzecie części w dniach 30. po stowarzyszeniu tabelli płatniczej do depozytu tego sądu w gotówkę złożyć, kupiciel obowiązany jest jednakże i dług na realność ciążące na wypadek, gdyby wierzytelni zapłaty przed umówionem wypowiedziem przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarcza będzie, na siebie przyjać; w tym wypadku atoli przymułu prawo przy złożeniu stósovéj do przepisów deklaracyi dotyczących wierzytelni, odpowiednią częścią ceny kupna potracić.

6. Zaraz po złożeniu trzeciej części ceny kupna odda się kupicielowi realność, choćby o to nie prosił, jednak na koszt onego w posiadaniu i użyciu.

kupiciel zaś obowiązany będzie, od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie zaczawszy, wszelkie na realność ciążące podatki i publiczne daniny, zgoła wszelkie ciezarzy z posiadaniem połączone, ponosić i od-

resztujących dwóch trzecich części ceny kupna procent po 5% w ratach półrocznych z dołu, do depozytu tego sądu na rzecz wspólną wierzytelni hypotecznych i właściwą realności składać.

Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna do depozytu złoży, wyda mu się na jego żądanie i jego kosztom za poprzedniem jednak wykazaniem się, iż należność z powodu przelania własności uścieli dekret dziedzictwa do nabytej realności, tudzież zaintabuluje się w księgach hypotecznych kupiciela, na jego żądanie za właściwą nabytą realność, oraz za i obowiązek jego zapłacenia resztujących dwóch trzecich części kupna z procentem po 5% tuż po złożeniu podatków i publicznych danin jak niemniej i rygor reliatywy w stanie biernym realności a oprócz tego wszystkie ciezarzy ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące 2/3 ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.

7. Kupiciel obowiązany będzie budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i 6 miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie, do dobrego stanu przywrócić.

8. Gdyby kupiciel którykolwiek warunku nie wykonał, tedy nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacja powyższej realności rozpisana i taż realność za każdą cenę przewidzianą będzie, a natemaz kupiciel obowiązany będzie wynikłe z tą kosztu i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższej ceny kupna, lub z innego jakiego powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.

9. Chęć kupienia mającym wolno wykaz hypoteczny i akt detaxaci powyższej realności w tutejszej registraturze przeglądając.

O tem zawiadamia się:  
a) Pana Augustyna Darowskiego, jako kuratora Karola Lubowieckiego właściwie massy tegoż, lub niewiadomych spadkobierców, i  
b) tutejszy magistrat, tudzież jako wierzytelni hypotecznych

c) kolegium jurydyczne w Krakowie;

d) Towarzystwo dobrotynosci w Krakowie i

e) Skarb publiczny, nakoniec

f) wierzytelni, którzy z pretensjami swemi po dniu 23. Marca 1857 r. do hypotece weszli, lub którymby rezolucja licytacyjna wcześniej przed terminem, z jakiejkolwiek przyczyny doręczoną być nie mogła na ręce Adwokata pana Dr. Zucker, którego im się z substytucją Adwokata pana Balko za kuratora ustanawia.

Kraków, dnia 25. Sierpnia 1857.

#### Nr. 21405. Rundmachung. (1017. 1)

Bei der am 1. Juli 1. J. vorgenommenen 286. (88. Ergänzung) Verlosung der älteren Staatschuld, ist die Serie N. 455 gezogen worden.

Diese Serie enthält Obligationen der Stände von Böhmen u. s. zu 4% Nr. 164,856 mit einem Zweidrittelschlüssel der Kapitalsumme, und zu 5% die Nummern 2194 bis einschließlich 3500 von der Naturalisierung vom 3. 1810 herrührend, mit ihren ganzen Kapitalsätzen im gesamten Kapitalsbelange von 1.041,525 fl. 54 $\frac{1}{4}$  kr. und im Zinsenbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 24,572 fl. 37 $\frac{1}{4}$  kr.

Diese Obligationen werden nach der Bestimmungen des Allerh. Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zum dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Was im Grunde des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 2. Juli 1857 3. 2088/J. M. hießt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Bon der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

#### N. 21405. Obwieszczenie.

Przy 286. (88. dopełniającym) losowaniu dawnej hypotecznej dluwu Państwa, które na dniu 1. lipca b. r. przedsiewieto było, wyciągnięto serię N. 455.

Ta seria obejmuje obligacje stanów czeskich, a mianowicie po 4% N. 164,856 z jedną trzydziesto-drugą częścią summy kapitału, zas po 5% N. 2194 włącznie do 3500 z powodu dostarczania naturaliów w roku 1810 z całą ilością kapitału wynoszące w ogólku 1.041,525 Zlr. 54 $\frac{1}{4}$  kr., a z sumą prowizyjną wynoszącą według zniżonej stopy 24,573 Zlr. 37 $\frac{1}{4}$  kr. W moc ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 zostaną wymieniane powyższe obligacje na nowe obligacje dluwu Państwa, które procent w stosunku do pierwotnej stopy prowizyjnej w monecie konwencyjnej odrzucać będą.

Co się w skutek rozprzadzenia wys. Ministerstwa Skarbu z dnia 2. lipca 1857 do l. 2088/M. S. do powszechniej podaje wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, dnia 13. Sierpnia 1857.

#### N. 25528. Rundmachung. (1018. 1)

Bei der am 1. d. M. in Folge des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 vorgenommenen 287ten Verlosung der älteren Staatschuld ist die Serie N. 75 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen zu 5% und zwar N. 67437 mit der Hälfte der Kapitalsumme, dann die Nummern 68463 bis inclusive 69219 ferner die nachträglich eingereichten oberenisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4% N. 2826 bis inclusive 2873

im gesamten Kapitalsbetrage nach dem herabgesetzten Fuße von 25,102 fl. 21 $\frac{1}{8}$  kr. EM.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Dieses wird im Grunde Erlasses des h. Finanz-Ministeriums vom 3. August 1857 3. 2728/D. M. hießt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Bon der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 13. August 1857.

#### Nr. 25528. Obwieszczenie.

Przy 287. losowaniu dawnej hypotecznej dluwu Państwa, które w moc Najwyższego Patentu z dnia 21. marca 1818 r. na dniu b. m. przedsiębrane było, wyciągnięto serię N. 75.

Ta seria obejmuje obligacje bankowe po 5% a mianowicie N. 67437 z połową summy kapitału następnie liczby 68463 włącznie do 69219, далiej dodatkowo wniesione obligacje domestikalne stanów z niemniej i rygor reliatywy w stanie biernym realności a oprócz tego wszystkie ciezarzy ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące 2/3 ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.

7. Kupiciel obowiązany będzie budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i 6 miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie, do dobrego stanu przywrócić.

8. Gdyby kupiciel którykolwiek warunku nie wykonał, tedy nowa w jednym terminie odbyć się mająca licytacja powyższej realności rozpisana i taż realność za każdą cenę przewidzianą będzie, a natemaz kupiciel obowiązany będzie wynikłe z tą kosztu i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższej ceny kupna, lub z innego jakiego powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.

9. Chęć kupienia mającym wolno wykaz hypoteczny i akt detaxaci powyższej realności w tutejszej registraturze przeglądając.

Powyższe obligacje zostaną wymieniane według ustawy Najwyższego Patentu z dnia 21go marca 1818 na nowe obligacje dluwu Państwa, które stosunkowo do pierwotnej stopy prowizyjnej w mon. konw. procent odrzucać będą.

Niniejsze podaje się w skutek rozprzadzenia wysok. c. k. Ministerstwa Skarbu z dnia 3. sierpnia 1857 do l. 2728/M. S. do powszechniej wiadomości.

Z c. k. Rządu Krajowego.

Kraków, 13. sierpnia 1857.

#### Nr. 3576. Edict-Borladung. (1021. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamt in Ciejkowice, werden nachbenannte Militärpflichtigen vorgeladen, binnen 6 Wochen vom Tage der ersten Einführung des gegenwärtigen Edicte in die „Krakauer Zeitung“ an gerechnet in ihre Heimat zurückzukehren, und der Militärpflicht zu entsprechen, widrigens dieselben als Rekrutierungsfreiheit behandelten werden würden.

Haus-N. 81 Gerschon Baernfreund aus Bobowa.

" 16 Nathan Gutmann "

" 12 Israël Spir "

" 106 Josef Kwiatkowski "

" 9 Jankel Kuchel Brzana

" 21 Michael Zagórski Jastrzębia

" 17 Andreas Piątek "

" 17 Johann Piątek "

" 50 Ludwig Pyzicki "

" 82 Johann Bartosik Fallkowa

" 16 Josef Szczepanek "

" 16 Johann Szczepanek Kąsna dolna Ciejkowice

" 40 Franz Kutyna "

" 60 Josef Fastkiewicz Radajowice

" 296 Andreas Zachara Ostrusza

" 285 Anton Machowski Rostoka

" 139 Michael Gurecki Berdychów

" 5 Franz Nalepa "

" 62 Peter Maday "

" 45 Mathias Gurski Ciejkowice

" 4 Adalbert Motyka

Ciejkowice, am 27. August 1857.

#### N. 1222. Ankündigung. (1022. 1-3)

Nach dem zu der mit dem hiergerichtlichen Edicte von 20. Juli 1857 in der Exekutionsache der Stefan Zawadzki'schen Erben wider Julianne Bednarska und Franz Bednarski'sche Erben pto. schuldiger 2000 fl. p. c. s. c. auf den 29. d. M. angebrachten Tagfahrtswegen Feilbietung der Realität Nr. 42 in Promnik czerwony kein Kaufstücker erschienen ist, hat es bei der auf den 23. September 1. Vormittags um 10 Uhr hiergerichts bestimmten 2. Feilbietungstagsaktion sein Verbleiben.

R. k. Bezirksamt als Gericht Mogila.